Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/935

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 6423/62

Bonn, den 28. Januar 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Fünfundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente der EGKS — 1. Halbjahr 1963)

nebst Begründung.

Die Verordnung ist am 26. Januar 1963 im Bundesgesetzblatt Teil II Seite 52 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Fünfundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente der EGKS — 1. Halbjahr 1963)

Vom 23. Januar 1963

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1963 wie folgt geändert:

1. Die Tarifnr. 73.05 (Eisenpulver usw.) wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz B wird in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) nach dem Wort „Stahlschwamm" das Zeichen „(EGKS)" angefügt.
   b) In der Anmerkung 2 (Eisenschwamm usw.) werden am Schluß die Worte „bis 31. Dezember 1962" geändert in „bis 30. Juni 1963".
2. In der Tarifnr. 73.15 (Qualitätskohlenstoffstahl usw.) erhalten die Anmerkungen am Schluß der Tarifnummer folgende Fassung:

	Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes
	2	3	4
	Anmerkungen		
	1. Walzdraht aus Abs. A - IV - b, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 13 mm und einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,05 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Silizium von 0,10 bis 0,25 Gewichtshundertteilen, an sonstigen Bestandteilen, ausgenommen Mangan, von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger, bis zu einer Gesamtmenge von 4200 t in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 30. Juni 1963	—	frei
	2. Warmbreitband aus Abs. B - III - a, aus legiertem Sonderstahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von weniger als 0,60 Gewichtshundertteilen und an Chrom von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, unabhängig von anderen Legierungselementen (sog. nichtrostender Stahl), geglüht und gebeizt, mit einer Breite von mehr als 1000 bis 1300 mm und einer Dicke von 6 mm oder weniger, bis zu einer Gesamtmenge von 2000 t in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 30. Juni 1963	—	frei
	3. Elektrobleche des Abs. B - VI - a - 1 bis zu einer Gesamtmenge von 1500 t in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 30. Juni 1963	—	frei
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.		

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes und Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Januar 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Dahlgrün

Begründung

Zu § 1 Nr. 1

Der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat beschlossen, Eisenschwamm und Stahlschwamm auf Grund des Artikels 81 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in die Liste der Erzeugnisse aufzunehmen, die von dem Vertrag über die Gründung der genannten Gemeinschaft erfaßt werden. Der Ministerrat hat weiter beschlossen, einen harmonisierten Außen-Zollsatz für Eisenschwamm und für Stahlschwamm erst zu einem späteren Zeitpunkt festzusetzen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll der derzeitige Außen-Zollsatz (im Deutschen Zolltarif 1962 1,7 % des Wertes) ausgesetzt werden. Dementsprechend ist im Deutschen Zolltarif 1962 der derzeitige Außen-Zollsatz zunächst bis zum 30. Juni 1963 auszusetzen, da damit zu rechnen ist, daß der Ministerrat, der seine Zollmaßnahmen halbjährlich zu treffen pflegt, bis zu diesem Zeitpunkt einen harmonisierten Außen-Zollsatz festsetzt.

Zu § 1 Nr. 2

Anmerkung 1

(1) Der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat der Bundesrepublik Deutschland auch für das erste Halbjahr 1963 je ein zollfreies Kontingent für Spezialwalzdraht für die Autoreifenindustrie in Höhe von 200 t (Kontingentsmenge im zweiten Halbjahr 1962: 200 t) und für Spezialwalzdraht zur Herstellung von kaltgezogenem Federdraht in Höhe von 4000 t (Kontingentsmenge im zweiten Halbjahr 1962: 4000 t) zugestanden.

(2) Im Deutschen Zolltarif können die beiden zollfreien Kontingente zu einem Gesamtkontingent zusammengefaßt werden, weil die analytischen Daten den Spezialwalzdraht zur Herstellung von kaltgezogenem Federdraht die Daten für den Spezialwalzdraht für die Autoreifenindustrie einschließen.

(3) Der regelmäßige Außen-Zollsatz im Deutschen Zolltarif 1962 beträgt 6 % des Wertes.

Anmerkung 2

(1) Der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat der Bundesrepublik Deutschland auch für das erste Halbjahr 1963 ein zollfreies Kontingent für Warmbreitband aus nichtrostendem Stahl, geglüht und gebeizt, in Höhe von 2000 t (Kontingentsmenge im zweiten Halbjahr 1962: 2000 t) zugestanden.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland hat das Zollkontingent auf Warmbreitband mit einer Breite von mehr als 1000 bis 1300 mm beschränkt, um den Einfuhrbedürfnissen Rechnung zu tragen.

(3) Der regelmäßige Außen-Zollsatz im Deutschen Zolltarif 1962 beträgt 6 % des Wertes.

Anmerkung 3

(1) Der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat beschlossen, das Zollkontingent für kornorientierte Elektrobleche auch im ersten Halbjahr 1963 beizubehalten.

(2) Der Bundesrepublik Deutschland wurde für das erste Halbjahr 1963 ein zollfreies Kontingent in Höhe von 1500 t (Kontingentsmenge im zweiten Halbjahr 1962: 1500 t) zugestanden.

(3) Der regelmäßige Außen-Zollsatz im Deutschen Zolltarif 1962 beträgt 12 % des Wertes.

Zu § 1 Nr. 1 und 2

Durch die vorliegende Verordnung wird der Deutsche Zolltarif 1962 dem Beschluß des Ministerrats der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 19. November 1962 entsprechend geändert.